

Stifters, des hl. Vincenz von Paul, welcher wollte, daß sie Weltpriester bleiben sollten, bestimmte Alexander VII. in der Bulle *Ex commissa* vom 22. September 1655, daß bei ihrer Gelübdeablegung „keiner zugegen sein solle, welcher die Gelübde, sei es im Namen der Genossenschaft, sei es im Namen des Papstes, entgegennehme“. Ist diese Genossenschaft, wie es in der genannten Bulle heißt, *de corpore cleri saecularis*, so gilt dieß noch mehr von denjenigen, in welchen, wie bei der frommen Weltpriestercongregation des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser und bei den Oratorianern des hl. Philipppus Neri und des Cardinals Berulle, gar keine Gelübde abgelegt werden. Man könnte solche Genossenschaften, denen etwas Wesentliches an der Substanz des Ordenslebens fehlt, *congregationes saeculares* nennen.

Die hier geeignete Abstufung von *congregatio saecularis*, *congregatio religiosa* und eigentlichem Orden findet sich an einem eclatanten Beispiel bei den verschiedenen Äbsen des (3.) Bethlehemitens-Ordens (i. d. Art.). Vor dem Jahre 1687 war diese Genossenschaft noch keine *congregatio religiosa*. Im J. 1687 wurden jedoch die Bethlehemiten als eine wahre religiöse Congregation vom heiligen Stuhle förmlich bestätigt, und es heißt von dieser Periode der Genossenschaft ausdrücklich: „man legte in die Hände des Obern die gewöhnlichen Gelübde ab“; eine Entgegennahme der Gelübde seitens der Genossenschaft fand also statt. Allein das genügt nicht, die Mitglieder zu regulares im strengen Sinne des Wortes zu machen. Dieß geschah im J. 1710 durch Clemens XI. mit dem ausdrücklichen Vermerk, „Alle mußten vorher verständig werden, daß die bisherigen Gelübde nicht ausgereicht hätten, sie zu wirklichen Ordensmännern zu machen“, und nach dieser Verständigung hätten die Einzelnen von Neuem die nunmehr feierlichen Gelübde abzulegen.

Gerade die neuere Zeit ist ungemein fruchtbar gewesen in Hervorbringung von vielen und verschiedenen Congregationen, besonders des weiblichen Geschlechts. Es wurzelt das ohne Zweifel nicht bloß in der Neubelebung des kirchlichen, religiösen Geistes, sondern auch in der Eigenart unserer Zeit und den Zeitbedürfnissen. Bei der Schnelllebigkeit und Beweglichkeit des Lebens der heutigen menschlichen Gesellschaft auf den verschiedensten Gebieten tauchen immer neue Bedürfnisse und Nothen auf, deren Befriedigung und Abhilfe nur durch die Kirche und durch kirchlich-religiöse Institute zur Genüge geschehen kann. Darum ist es fast eine natürliche Folge der thätigen Lebenskraft der Kirche, daß sie spontan in ihrem Schooße immer neue Genossenschaften gebiert, welche den jeweiligen Bedürfnissen entsprechen und in engeren oder weiteren Grenzen einen Theil der Aufgaben der Kirche zu ihrem Lebens- und Existenzweck nehmen. Es erklärt sich daraus zugleich, weshalb in unserer Zeit gerade solche Congregationen in's Dasein treten,

welche nicht so sehr das contemplative als das active oder das gemischte Leben beobachten. Um so vorsichtiger ist darum aber auch der heilige Stuhl, derartigen Instituten die definitive und feierliche Billigung als Ordensinstitute zu geben, zumal bei Genossenschaften von Frauen. Zweifelsohne liegen mehr als für Männer Gefahren für Frauen vor, wenn sie in das geschäftige Leben der menschlichen Gesellschaft eingreifen und in steter Berührung mit der Welt sind. Mag das Ziel noch so heilig und vollkommen sein: die durch die Zeitverhältnisse geforderten Mittel können erst dann auf ihr Verhältniß zum Hauptzweck aller Ordensinstitute, der Förderung der Selbsterheiligung, recht geprüft werden, wenn ihnen eine langjährige Erfahrung zur Seite steht, und dadurch die Sicherheit des Erfolges und des Bestandes verbürgt ist. Wäre das vaticanische Concil nicht unterbrochen worden, so hätte dasselbe sich ohne Zweifel mit diesen Congregationen beschäftigt. Es ergibt sich dieß aus der zehnten unter den Fragen, welche der apostolische Stuhl unter dem 6. Juni 1869 den Bischöfen vorlegte: *Plures prodierunt et in dies prodeunt congregationes virorum et mulierum, qui votis simplicibus obstricti piis muneribus obeundis se addiunt. Expeditne, ut potius Congregationes ab Apostolica Sede probatae augeantur latius et crescant, quam ut novae eundem prope finem habentes constituantur et efformentur?* (Ecconi, Gesch. des vatic. Concils I, Urk. IX.)

Es würde zu weit führen, die sämmtlichen Genossenschaften dieser verschiedenen Arten hier zu verzeichnen; beträgt doch die Zahl derjenigen, welche allein in unserem Jahrhundert bis zum Jahre 1864 von dem apostolischen Stuhle bestätigt oder belobt wurden, in dem von Bizzarri (Colloq. 801 sqq.) gegebenen Verzeichnisse 120. Wir beschränken uns deßhalb auf die wichtigeren und weiter verbreiteten. 1. *Congregationes religiosae. a. Männer-Congregationen.* Von den eigentlichen *congregationes religiosas* verdienen besonders hervorgehoben zu werden: 1. Die Congregation des allerheiligsten Erlösers, auch Redemptoristen oder Ligorianer genannt, gestiftet vom heiligen Kirchenlehrer Alfons von Liguori, am 25. Februar 1749 von Benedict XIV. bestätigt, vorzüglich zu dem Zwecke, die außerordentliche Missionsseelsorge unter der armen Landbevölkerung zu üben. 2. Die Passionisten, gestiftet vom hl. Paul vom Kreuz; sie verbinden mit der gewöhnlichen Missionsthätigkeit den speciellen Zweck, die Andacht zum Leiden des Herrn zu nähren und zu befördern. Bestätigung des Instituts liegt vor von Benedict XIV. aus dem Jahre 1741, von Clemens XIV. 1769 und von Pius VI. 1785. 3. Die Oblaten der heiligen Jungfrau, 1826 von Pius Bruno Lanteri zu Bignacolo gegründet, von Leo XII. am 1. September 1826 bestätigt. 4. Die Schulbrüder von dem hl. Joh. B. von La Salle, 1680 gestiftet, von Benedict XIII. bestätigt. 5. Die Priestercongregation der Pii operarii der Mission, zu Capua gestiftet, bestätigt